



Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen

Showfile Veranstaltungstechnik GbR

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Vermietung von Material, sowie unsere Serviceleistungen erfolgen neben den individuell vereinbarten Bestimmungen im Miet- oder Servicevertrag in Unterordnung zu den dortigen Bestimmungen zusätzlich zu den nachstehenden Bestimmungen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere Angebote als freibleibend und unverbindlich.

Bei Vertragsabschluss, also schriftlicher oder mündlicher Auftragsbestätigung durch den Kunden, spätestens jedoch mit Ausführung der vereinbarten Leistungen, bzw. Zusendung der Waren, gelten die nachstehenden Bedingungen als anerkannt.

Vertragsgegenstand sind die entsprechend vereinbarten Mietgegenstände und Leistungen.

2. MIETZEIT

Die Mietzeit wird nach Tagen oder Wochen berechnet. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag. Angefangene Tage zählen als voller Tag. Die Mietzeit beginnt spätestens mit Eintreffen am Veranstaltungsort, bzw. bei Abholung durch den Mieter. Sie endet mit dem Wiedereintreffen der gemieteten Geräte beim Vermieter.

3. TRANSPORT, VERSAND UND KOSTEN

Der Transport, bzw. Versand der Geräte erfolgt auf Kosten des Mieters auf dem kostengünstigsten Weg, sofern vom Mieter keine bestimmte Transport- oder Versandart vorgeschrieben wird.

Die Kosten einer auf Wunsch des Mieters abgeschlossenen Transportversicherung gehen zu dessen Lasten.

Die Logistikkosten können Gegenstand des Miet- bzw. Servicevertrags sein.

Etwaige zusätzliche Logistikkosten, die durch eine vom Mieter veranlasste oder zu verantwortende Änderung der Bestellung, wie eine Änderung der Gerätemengen oder des zeitlichen Ablaufs, gehen zu Lasten des Mieters und werden entsprechend gesondert abgerechnet.



4. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr der qualitativen Verschlechterung bis hin zum technischen Ausfall der Mietsache wegen unsachgemäßer Behandlung oder Bedienung der Mietsache durch den Mieter oder durch Dritte geht unter Berücksichtigung der Transportvereinbarungen bei Selbstabholung oder Abgabe zum Speditionsversand oder Anlieferung durch den Vermieter auf den Mieter über.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Unmöglichkeit der Herausgabe (Leistungsgefahr) geht unter Berücksichtigung der Transportvereinbarungen bei Selbstabholung oder Abgabe zum Speditionsversand oder Anlieferung durch den Vermieter auf den Mieter über.

Die Rückverlagerung der Gefahr vom Mieter auf den Vermieter erfolgt mit Rückgabe der Mietsache an den Vermieter oder Abholung durch den Vermieter.

5. SCHUTZ DER MIETSACHEN

Der Mieter ist verpflichtet, die gemieteten Geräten vom Übergang der Gefahr bis zu deren Rückverlagerung (siehe Ziff. 4) gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl zu sichern und durch einen Versicherungsvertrag bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts (Neuwert) zu versichern.

6. GEBRAUCH DER MIETSACHE

Die gemieteten Geräte sind Eigentum des Vermieters.

Der Mieter hat sie in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen.

Alle Obliegenheiten die mit dem Besitz, dem Erhalt und dem Gebrauch der Mietsache verbunden sind, sind zu beachten.

Den Gebrauchs-, Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Vermieters sind zu Folge zu leisten.

Eine Untervermietung ist ausschließlich nach ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet. Andernfalls ist die Mietsache im unmittelbaren Besitz des Mieters zu belassen und lediglich an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

Der Mieter ermöglicht dem Vermieter jederzeit eine Überprüfung der Geräte.

Eine Untervermietung an Dritte darf lediglich nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Vermieters erfolgen.



7. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vermieter haftet für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Hat das vermietete Gerät zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einen Fehler, der seine Tauglichkeit zum vertragsmäßigen Gebrauch aufhebt oder in einem Umfang mindert, der einer Aufhebung gleichkommt, kann der Vermieter nach seiner Wahl den Fehler beheben, das fehlerhafte Gerät austauschen oder vom Vertrag zurücktreten.

Für die Dauer der Aufhebung der Tauglichkeit ist der Mieter von der Pflicht der Mietzahlung befreit.

Ist die Tauglichkeit der Mietsache lediglich gemindert, so mindert sich der Miet- oder Servicebetrag in entsprechendem Umfang.

Für Schäden, die dem Mieter beim Gebrauch der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der entstandene Sachschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde und soweit die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch den Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässig herbeigeführt wurde.

8. PFLICHTEN & HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch der Mietsache entstehen.

Der Mieter ist verpflichtet das im Mietvertrag entsprechend aufgelistete Material vor Beschädigung und Verlust, insbesondere vor Witterungseinflüssen und Diebstahl, zu schützen. Dies gilt insbesondere zwischen den Aufbau-, Probe-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten.

Den Schaden des zufälligen Unterganges, sowie einer zufälligen Beschädigung nach Gefahrenübergang trägt der Mieter.

Im Falle eines Totalschadens oder Verlustes hat der Mieter vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen den Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der entsprechenden Geräte zu ersetzen.

Bei der Anmietung von Drahtlossendeanlagen oder Betriebsfunkgeräten, hat der Mieter Sorge zu tragen, dass der Einsatz dieser Anlagen entsprechend der geltenden Bestimmungen der jeweils zuständigen Regierungsbehörden für Post und Telekommunikation erfolgt.



9. LIZENZEN

Beim Betreiben von Video- und Audiosystemen dürfen vom Mieter eingesetzte Bild- und Tonwiedergaben nur nach den Bedingungen der jeweiligen Lizenzinhaber erfolgen.

Bei EDV-Systemen darf die verwendete Software nur nach entsprechend gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber eingesetzt werden.

Der Mieter stellt den Vermieter im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung von Bild- und Tonmaterialien, sowie Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei. Der Mieter bzw. Auftraggeber hat weiterhin für die Anmeldung seiner Veranstaltung bzw. die Nutzung der entsprechenden Medien bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) eigenständig zu sorgen. Versäumt der Mieter bzw. Auftraggeber dies, so stellt er den Vermieter von sämtlichen Schadensersatzansprüchen und Forderungen frei.

10. RÜCKTRITT DES MIETERS VOM SERVICEVERTRAG

Der Kunde kann jederzeit vom Servicevertrag zurücktreten. Die Kündigung des Servicevertrags bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Servicevertrag schuldet der Kunde Showfile Veranstaltungstechnik GbR die vereinbarte Vergütung in Höhe von:

50% des Leistungspreises bis 14 Tage vor Vertragsbeginn

75% des Leistungspreises bis 7 Tage vor Vertragsbeginn

90% des Leistungspreises bis 4 Tage vor Vertragsbeginn

Sowie die volle Vergütung bei späterer Kündigung.

Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

11. RECHTE DRITTER

Der Mieter hat die gemieteten Geräte von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten seiner Gläubiger freizuhalten. Er ist verpflichtet, den Vermieter unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu informieren, wenn während der Vertragslaufzeit die gemieteten Geräte dennoch gepfändet oder in irgendeiner anderen Weise von Dritten in Anspruch genommen werden. Der Mieter trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe erforderlich sind, sofern sich solche Eingriffe nicht ausschließlich gegen den Vermieter richteten.



12. LIEFERUNG

Die Vereinbarung des Miettermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit der Mietsache.

Unvorhergesehene, dem Vermieter bei Vertragsabschluss weder bekannte nicht für ihn erkennbare und vom ihm nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter selbst oder einem seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschäden, Betriebsstörungen, etc., berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Mieters, vom Vertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung zu verschieben.

Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich bei Nichtverfügbarkeit der Mietsache zu informieren und für die Dauer der nicht vom Mieter zu vertretenden Nichtverfügbarkeit auf die vereinbarte Miete zu verzichten, bzw. sie entsprechend anteilig zurückzuerstatten, sofern bereits eine Zahlung geleistet wurde.

13. SICHERHEITSLAISTUNG

Übersteigt der vereinbarte Miet- oder Servicebetrag die Summe von 200,00€, ist der Vermieter berechtigt eine Vorauszahlung von bis zu 100% des Miet- oder Servicebetrages zu verlangen.

Der Vermieter kann darüber hinaus unabhängig von einer etwaigen Vorauszahlung für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine Kautions bis zur Höhe des Zeitwerts der gemieteten Geräte verlangen.

Diese Kautions wird dem Mieter nach ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe der Geräte nach Beendigung des Mietverhältnisses beim Vermieter von diesem unverzinst zurückgezahlt.

14. ZAHLUNG DES MIET- ODER SERVICEBETRAGES

Der Miet- oder Servicebetrag, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ist sofort bei Rechnungsstellung innerhalb fällig und ohne Abzug zahlbar.

Zahlungen per Scheck, Bar, Wechsel, EC- oder Kreditkarte werden nicht akzeptiert.

Bei Überschreitung des Fälligkeitsdatums der Rechnungen von mehr als 10 Tagen berechnet der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte (5 Prozentpunkte bei Endverbrauchen) nach BGB §288 über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Der Vermieter bzw. Auftragnehmer ist berechtigt seine Forderungen bei Nichtzahlung abzutreten.



15. RÜCKGABE DER MIETSACHE

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr das gemietete Gerät nach Ablauf der vereinbarten Nutzungs- und/oder Besitzdauer unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben (siehe Punkt 2 – Mietzeit). Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßigem Zustand zurückgegeben, hat der Mieter unbeschadet darüberhinausgehender Schadensersatzansprüchen des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung erforderlich ist, den vereinbarten Mietbetrag entsprechend weiter zu entrichten.

16. VERSPÄTETE RÜCKGABE

Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache (siehe Punkt 2 Mietzeit) wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter jeden Schaden zu ersetzen.

17. ÄNDERUNGEN VON MODELLEN UND PREISEN

Der Vermieter behält sich vor, Änderungen der Modelle und der Preise nach Abstimmung mit dem Mieter zum Vertragsinhalt zu machen.

18. VERKAUF

Sämtliches Verkaufsmaterial bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Showfile Veranstaltungstechnik GbR. Dies gilt für Verbrauchsmaterial ebenso wie für Handelsware.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Eingang unverzüglich auf eventuelle Mängel zu kontrollieren und diese gemäß § 377, 378 HGB innerhalb von 2 Werktagen zu melden.

Der Verkauf von Gebrauchtmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.



19. INBETRIEBNAHME VON BESCHALLUNGSANLAGEN

Die vermieteten und verwendeten Beschallungsanlagen können hohe Lautstärkepegel produzieren, welche zu Gehörschäden bei Publikum und Mitarbeitern führen können. Die Regelungen der DIN 15750 und DIN 15905-05 sind zusätzlicher Vertragsbestandteil.

Der Veranstalter hat nach DIN 15905-05 die Pflicht, entsprechende Messungen durchzuführen, eine Überschreitung der Grenzwerte zu verhindern und die entsprechenden Messungen zu protokollieren. Ist der Kunde nicht der Veranstalter, so ist er in der Pflicht, diesen hierüber zu informieren.

Der Kunde kann den Auftragnehmer mit der Ausführung und Protokollierung dieser Messung beauftragen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Kunden über die rechtlichen Regulierungen und Anforderungen hinsichtlich Lärmemissionen zu informieren oder in diesen Fragen zu beraten, sofern die nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die vor Lärmemissionen schützenden Vorschriften zu beachten sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich entsprechende Anweisungen des Kunden zu befolgen.

20. BEREITSTELLUNG VON INTERNETZUGÄNGEN

Werden im Rahmen des Dienstleistungsvertrages durch den Auftragnehmer Internetzugänge bereitgestellt, erfolgt die Nutzung dieser durch den Kunden auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Insbesondere für die Möglichkeit von Zugriffen Dritter auf die Endgeräte der Nutzer oder die Infizierung dieser mit Schadsoftware übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.

Der Kunde ist für jegliche Sicherungsmaßnahmen selbst verantwortlich.

Sämtliche über die bereitgestellte Infrastruktur versendeten Daten, Nutzung von kostenpflichtigen Diensten und getätigten Rechtsgeschäfte liegen in der Verantwortung des Kunden und der Nutzer selbst. Alle hieraus resultierenden Kosten trägt der Kunde bzw. der Nutzer selbst.

Der Kunde ist verpflichtet bei Nutzung des Internetzugangs das geltende Recht einzuhalten und verpflichtet sich insbesondere den Internetzugang weder für den Abruf oder die Verbreitung von strafbaren, sittenwidrigen oder anderweitig rechtswidrigen Inhalten zu nutzen. Weiterhin verpflichtet er sich, keine urheberrechtlich Geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten, zugänglich zu machen oder anderweitig zu



verwerten, beispielsweise durch die Nutzung von Filesharing-Diensten o.ä. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die geltenden Jugendschutzbestimmungen zu beachten und weder belästigende, noch verleumderische oder bedrohende Inhalte zu verbreiten und den Internetzugang nicht zum Versand von Massen-Nachrichten (Spam) oder anderen Formen nicht zulässiger Werbung zu nutzen.

21. SERVICEBEDINGUNGEN

Serviceleistungen in Form von personellem Einsatz erfolgen zum individuell im Voraus vereinbarten Tarif. Dieser Tarif versteht sich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart auf einen Tagessatz für 10 Stunden Arbeitszeit und inkludiert die entsprechenden Pausen. Diese Arbeitszeit beginnt mit Eintreffen am Einsatzort und endet mit dem Verlassen des Einsatzortes.

Der Auftraggeber gibt entsprechende Informationen zum Einsatz, wie Einsatzzeiten, Art des Einsatzes, Einsatzort, etc. mit entsprechendem Vorlauf an den Auftragnehmer weiter. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die geltenden Bestimmungen zu Arbeitsschutz, Arbeitszeit, etc. einzuhalten.

Der Tarif, zu dem die Serviceleistung erfolgt, wird im Voraus individuell festgelegt und dem Kunden im Angebot mitgeteilt. Der Tarif orientiert sich an der Art der Leistung und der Qualifikation des eingesetzten Fachpersonals.

22. FACHPERSONAL

Der Auftragnehmer (Showfile Veranstaltungstechnik GbR) verpflichtet sich, die für die vereinbarten Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie entsprechende Befähigungen vorweisen zu können.

Zur Planung, Anlieferung, Aufbau, Abbau und Bedienung setzt der Auftragnehmer gegebenenfalls externes Fachpersonal ein.

Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, steht der Auftraggeber zu diesem externen Fachpersonal in keinem eigenen vertraglichen Verhältnis und ist diesem gegenüber nicht weisungsbefugt.

Der Kunde setzt das Fachpersonal vor Beginn des Aufbaus von allen behördlichen Auflagen, Sicherheitsbestimmungen, sowie örtlichen als auch sonstigen Besonderheiten, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, in Kenntnis.

Verletzt der Kunde diese Informationspflichten sind im Schadensfall der Auftragnehmer und das interne sowohl als auch das externe Fachpersonal von jeder Haftung frei, sofern der Schadeneintritt auf die fehlenden oder mangelhaften Informationen zurückzuführen ist.

Setzt der Kunde eigenes Fachpersonal ein, so geschieht das aufgrund eines gesonderten Vertrages außerhalb der Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Showfile Veranstaltungstechnik GbR.



23. MEHRARBEIT / ÜBERSTUNDEN

Fallen beim vereinbarten Personaleinsatz über die vereinbarten Einsatzzeiten von 10 Stunden hinaus Überstunden an, so werden diese wie folgt gesondert abgerechnet:

10% des vereinbarten Tagessatzes pro Stunde bis zur 4. Überstunde

Ab der 5. Überstunde ist ein zweiter Tagessatz in vereinbarter Höhe fällig.

Der Auftragnehmer dokumentiert die entsprechende Arbeitszeit und legt sie auf Verlangen dem Auftraggeber vor.

24. ZUSCHLÄGE

Der Auftragnehmer behält sich vor, im Falle von Nacharbeit oder Einsatz an besonderen Feiertagen (Weihnachten, Silvester, Ostern, etc.) zusätzlich zum üblichen Tagessatz einen entsprechenden Zuschlag aufzurechnen. Dieser Zuschlag wird im Voraus im entsprechenden Angebot, spätestens aber vor Auftragserteilung festgelegt und dem Auftraggeber mitgeteilt.

25. REISEKOSTEN

Die Reisekosten werden vom Auftraggeber getragen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart organisiert der Auftraggeber die An- und Abreise, z.B. Buchung von Flügen, Zugbuchungen, Buchung von Mietwagen, etc.

Erfolgt die An- und Abreise per eigenem PKW, so werden pro Kilometer 0,35€ netto in Rechnung gestellt.

Parkgebühren werden – ohne Aufschlag – ebenfalls an den Auftraggeber weiterberechnet.

26. UNTERKUNFT

Sofern der Einsatzort mehr als 100km vom Standort des Auftragnehmers (35630 Ehringshausen) entfernt ist, stellt der Auftraggeber nach Absprache eine geeignete Unterkunft zur Verfügung. Es ist pro Person mindestens ein Einzelzimmer mit Bad und Dusche im Zimmer vorzusehen (mind. 3 Sterne). Eine Unterbringung in Gemeinschaftszimmern ist nicht gewünscht.

Sollte durch die geplanten Arbeitszeiten am Einsatzort aufgrund der Fahrtzeiten die gesetzliche Ruhezeit von 10 Stunden nicht eingehalten werden können, so ist ebenfalls nach Absprache eine geeignete Unterkunft zu stellen.

Stellt der Auftraggeber eine solche Unterkunft nicht zur Verfügung und sorgt der Auftragnehmer selbst für diese, so werden die Kosten – ohne Aufschlag – an den Auftraggeber weiterberechnet.



27. VERPFLEGUNG

Am Einsatzort ist, den geplanten Arbeitszeiten entsprechend, die Verpflegung für den Auftragnehmer zu stellen. Dies bedeutet je nach Arbeitszeiten Frühstück / Mittagessen / Abendessen in hochwertiger Qualität. Sollte die Verpflegung nicht oder nur teilweise gestellt sein, wird eine entsprechende Verpflegungspauschale, entsprechend der geltenden Pauschalen zum

Verpflegungsmehraufwand, in Rechnung gestellt.

Des Weiteren sollten am Einsatzort entsprechend gekühlte Auswahl an Getränken in ausreichender Menge für die Mitarbeiter vorhanden sein. Sollte dem nicht so sein, werden die entsprechenden Kosten in Rechnung gestellt.

28. RECHNUNGSSTELLUNG AN SHOWFILE VERANSTALTUNGSTECHNIK GbR

Rechnungen adressiert an die Showfile Veranstaltungstechnik GbR müssen immer folgendes enthalten:

- Leistungsdatum
- Eindeutige Leistungsbeschreibung
- Leistungsempfänger (Showfile Veranstaltungstechnik GbR) ohne Zusätze
- Mehrwertsteuersatz
- Rechnungsbetrag in netto und brutto
- Steuernummer oder USt. ID des Rechnungsstellers
- Sofern vorliegend, die entsprechende Projektbezeichnung
- Laufende Rechnungsnummer

Namen des Ansprechpartners gehören nicht in die Rechnungsadresse! Der Ansprechpartner ist separat an anderer Stelle zu nennen, da die Verwaltungsmeinungen zu den formalen Rechnungsangaben gemäß §14 Abs. 4 UstG diesen Zusatz in der der Anschrift gegebenenfalls als nicht eindeutig identifizierbaren Rechnungsempfänger auslegen.

Rechnungen an die Showfile Veranstaltungstechnik GbR sind ausschließlich per eMail an invoice@showfile-vt.de einzureichen.

29. NICHEINHALTUNG

Der Auftragnehmer (Showfile Veranstaltungstechnik GbR) behält sich vor, bei Nichteinhaltung einzelner oder mehrerer Bestimmungen aus diesen Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen durch den Mieter bzw. Auftraggeber gegebenenfalls, sofern notwendig, rechtliche Schritte einzuleiten.



30. DATENSCHUTZ

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses erhebt der Auftragnehmer personenbezogene Daten zum Kunden und speichert diese unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien ab. Der Kunde ist mit der Speicherung dieser Daten zwecks weiterer Geschäftsbeziehungen auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus einverstanden.

Inhalte und Daten auf elektronischen Datenträgern, die dem Auftragnehmer übergeben werden, um diese aufzubereiten, zu vervielfältigen oder diese Dritten zugänglich zu machen, zum Zwecke des Vertragsgegenstandes werden nach Beendigung des Auftrages unverzüglich und unwiderruflich gelöscht. Eine Archivierung der Inhalte und Daten findet ausschließlich statt, wenn dies im Voraus vom Kunden schriftlich beauftragt wurde.

31. KONKRETER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Mietgeräte wurden vom Kunden in ordnungsgemäßem und technisch einwandfreiem Zustand übernommen. Showfile Veranstaltungstechnik GbR übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Kunden Störung oder Ausfall der Mietsache entstehen. Dies gilt ebenso für Schäden Dritter, die die Mietgegenstände nutzen.

Es wird keine Gewähr übernommen für die Arbeit der Techniker, wenn diese durch den Kunden selbst mit der Betreuung der Geräte durch eigenen Vertrag beauftragt wurden.

Werden auf den zur Verfügung gestellten Geräten Bild-, Ton- oder sonstige Aufzeichnungen erstellt, überspielt oder überarbeitet verpflichtet sich Showfile Veranstaltungstechnik GbR lediglich, diese Arbeiten fachmännisch auszuführen. Eine Haftung für mangelhafte Arbeitsergebnisse, die auf die technische und qualitative Beschaffenheit des verwendeten Bild- und Tonmaterials oder der technischen Geräte beruhen, ist ausgeschlossen.

Bei Beschädigung oder Abhandenkommen zur Verfügung gestellten Bild- oder Tonmaterialien zur Überspielung oder Überarbeitung beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers lediglich auf die Neuankaffung von Rohmaterial in entsprechender Menge.



32. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel im vorstehenden Satz und die Änderung dieses Satzes.

Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hiervon unberührt.

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers Showfile Veranstaltungstechnik GbR in 35630 Ehringshausen.

Bei Dienstleistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt das deutsche Recht als vereinbart, zusätzlich zu den hier aufgeführten und vereinbarten Bedingungen.

Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer erkennt diese vollständig oder zu Teilen ausdrücklich an.